

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. September 1953

Nummer 99

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.
 B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.
 C. Innenminister.
 D. Finanzminister.
 D. Finanzminister. C. Innenminister.
 Gem. RdErl. 8. 9. 1953, Tarifvertrag vom 6. August 1953 über die Neuregelung des Kinderzuschlags für Angestellte. S. 1559.
 Gem. RdErl. 9. 9. 1953, Tarifvertrag vom 6. August 1953 über die Neuregelung des Kinderzuschlags für Arbeiter. S. 1562.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.
 F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
 G. Arbeitsminister.
 H. Sozialminister.
 J. Kultusminister.
 K. Minister für Wiederaufbau.
 L. Justizminister.

D. Finanzminister**C. Innenminister**

Tarifvertrag
vom 6. August 1953 über die Neuregelung des
Kinderzuschlags für Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 10066/IV u. d. Innenministers II C 4/27.14/15 — 15527/53 v. 8. 9. 1953

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
 vom 6. August 1953

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
 vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
 der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
 der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
 vertreten durch den Vorstand einerseits,
 und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart,
 der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Hauptvorstand — Hamburg,
 wird für die Tarifangestellten andererseits,

a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
 b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden,
 c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

I. Der § 10 der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO. A) in der Fassung des Tarifvertrages vom 3. November 1952 wird in den Absätzen 2, 3 und 4 wie folgt geändert:

a) Absatz 2:
 (2) Der Kinderzuschlag beträgt
 für jedes Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr monatlich 25 DM,
 für jedes Kind nach vollendetem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr monatlich 30 DM,
 für jedes Kind nach vollendetem 14. Lebensjahr monatlich 35 DM.
 b) Absatz 3 Satz 1:
 (3) Der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt; für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nur, wenn sie
 1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszubügenden Lebensberuf befinden, und wenn sie
 2. nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM monatlich haben.
 c) Absatz 3 erhält folgenden neuen Satz 3:
 Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.
 d) Der bisherige Satz 3 im Absatz 3 (Hinweis auf die Besoldungsvorschriften) wird gestrichen.
 e) Absatz 4:
 (4) für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und für die ein Kinderzuschlag oder eine Kinderbeihilfe vor Vollendung des 24. Lebensjahres von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb gewährt worden war und bei denen die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 24. Lebensjahres eingetreten ist, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, sofern sie nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM monatlich haben.
 II. Dem § 10 der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO. A) wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
 (5) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Gewährung des Kinderzuschlages an die Bundesbeamten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend; der § 39 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der für den Bund geltenden Fassung findet jedoch keine Anwendung.

§ 2

Die Allgemeine Dienstordnung (ADO) Nr. 1 zu § 12 ATO und die Allgemeine Dienstordnung (ADO) Nr. 1 zu § 10 TO. A sind nicht mehr anzuwenden.

§ 3

Soweit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände andere tarifliche Bestimmungen für die Gewährung des Kinderzuschlags als die in den §§ 1 und 2 genannten gelten, werden sie entsprechend den Bestimmungen der §§ 1 und 2 in gleicher Weise abgeändert.

§ 4

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Angestellte der Stuttgarter Straßenbahnen AG. sowie für Angestellte, die nach dem Gehaltstarif für Angestellte von hessischen Versorgungs- und Verkehrsbetrieben (HGTA) besoldet werden, es sei denn, daß diese Angestellten als Sozialzulagen Kinderzuschläge nach der Beamtenregelung erhalten.

Er gilt ferner nicht für Angestellte derjenigen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, an die neben Kindergeld (Kinderzuschläge) Haussstandsgeld (Frauengeld, Frauenzuschlag) gezahlt wird.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt an die Stelle des Tarifvertrages vom 3. November 1952. Er tritt zu § 1 Abs. 1 b), c) und e) am 1. August 1952, im übrigen am 1. Januar 1953 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Vierteljahresschluß, erstmalig zum 31. März 1954 gekündigt werden. Für die Angestellten, deren Angestelltenverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis 31. August 1953 beendet ist, verbleibt es bei den Bestimmungen des Tarifvertrages vom 3. November 1952.

Bonn, den 6. August 1953."

B. Bei der Durchführung des Tarifvertrages sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Der Tarifvertrag vom 6. August 1953 tritt an die Stelle des Tarifvertrages vom 3. November 1952 (MBI. NW. 1952 S. 1819).

2. Der neue Tarifvertrag enthält gegenüber der alten Regelung im wesentlichen nur folgende Änderung:

- a) Der Kinderzuschlag von 35 DM wird nicht erst nach vollendetem 16., sondern bereits nach vollendetem 14. Lebensjahr gezahlt.
- b) Die Bestimmung über die Gewährung des Kinderzuschlags im Falle der Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- und Wehrdienstpflicht über das 24. Lebensjahr hinaus ist auf Fälle der Verzögerung der Ausbildung infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen sowie infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit, die ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind, erweitert worden.

Unser gem. RdErl. v. 30. Oktober 1952 — d. Finanzministers — B 5022—12003/IV u. d. Innenministers — II D 3/25.43—5927/52 — ist dadurch gegenstandslos geworden.

3. Der Tarifvertrag vom 3. November 1952 hat noch Gelten für die Angestellten, deren Angestelltenverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis 31. August 1953 beendet worden ist.

4. Nach § 10 Abs. 5 TO. A — neue Fassung — gelten im übrigen die Bestimmungen über den Kinderzuschlag der Bundesbeamten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die z. Z. geltenden Bestimmungen für die Bundesbeamten sind

- a) Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der Fassung nach der letzten Änderung und Ergänzung durch das Reichsgesetz vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 189) und durch das Zweite und Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952 (BGBl. I S. 592) und vom 27. März 1953 (BGBl. I S. 81) sowie

b) die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 in der Fassung der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 19. Mai 1940 (RBB. S. 139), des Erl. des Reichsministers der Finanzen vom 8. August 1943 (RBB. S. 167) und der Ersten Verordnung des Bundesministers der Finanzen und des Innern vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 927).

5. Wir bitten, den Kinderzuschlag gemäß der Neuregelung für die am 1. September 1953 im Dienst stehenden Angestellten mit tunlichster Beschleunigung feststellen zu lassen und etwaige Nachzahlungen mit der auf die Feststellung folgenden Gehaltszahlung zu veranlassen.

An die obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1953 S. 1559.

**Tarifvertrag
vom 6. August 1953 über die Neuregelung des
Kinderzuschlags für Arbeiter**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4260 — 10097/IV u. d. Innenministers — II C 4/27.14/45 — 15546/53 v. 9.9.1953

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

"Tarifvertrag
vom 6. August 1953

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand
einerseits,
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart, andererseits,
wird für die Lohnempfänger

- a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

I. Der § 6 der Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst (TO. B) in der Fassung des Tarifvertrages vom 3. November 1952 wird in den Absätzen 2, 4, 5, 6, 7 wie folgt geändert:

a) Absatz 2:

Der Kinderzuschlag beträgt bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von 36 Stunden oder mehr für jedes Kind:

	bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	nach vollendeten 6. b. zum vollendeten 14. Lebensjahr	nach vollendeten 14. Lebensjahr
DM	25,—	30,—	35,—
wenn die Lohnzeiträume nach Monaten bemessen sind	5,75	6,90	8,05

Diese Sätze vermindern sich auf die Hälfte, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung 24 Stunden nicht erreicht, auf $\frac{3}{4}$, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung zwischen 24 und 36 Wochenstunden liegt, ohne 36 Wochenstunden zu erreichen.

Bei einer regelmäßigen Beschäftigung von weniger als 18 Wochenstunden erhalten die Arbeiter von dem vollen Kinderzuschlag einen Teil, der dem Maß ihrer Arbeitsleistung entspricht.

Nur an einzelnen Tagen beschäftigte Lohnempfänger (z. B. Hilfslageraufseher) erhalten für jedes kinderzuschlagsberechtigte Kind einen Kinderzuschlag:

bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Höhe von:	nach vollendeten 6. Lebensjahr in Höhe von:	nach vollendeten 14. Lebensjahr in Höhe von:	bei einer Tagesleistung von je Tag:
0,85 DM	1,— DM	1,15 DM	von 6 Stunden und mehr
0,65 DM	0,80 DM	0,95 DM	von 4 bis ausschließlich 6 Stunden
0,40 DM	0,50 DM	0,60 DM	von weniger als 4, aber mehr als 2 Std.

b) Absatz 4:

Bestand das Dienstverhältnis nicht während eines ganzen Lohnzeitraumes (z. B. bei Einstellung oder Ausscheiden während des Lohnmonats oder der Lohnwoche), so wird für jedes Kind und jeden Tag, an dem ein Dienstverhältnis in diesem Teil-lohnzeitraum bestand, ein Kinderzuschlag von 0,85 DM bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, von 1,— DM nach vollendetem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und von 1,15 DM nach vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes gewährt.

Absatz 2, Satz 2 und 3 und Absatz 3 finden entsprechend Anwendung.

c) Absatz 5, Satz 1:

Der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs gewährt, für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nur, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, und wenn sie
2. nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM monatlich haben.

d) Absatz 5 erhält folgenden neuen Satz 3:

„Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.“

e) Absatz 6 wird gestrichen; die Absätze 7 und 8 erhalten die Bezeichnung 6 und 7.

f) Absatz 6 (bisher 7):

Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und für die ein Kinderzuschlag oder eine Kinderbeihilfe vor Vollendung des 24. Lebensjahres von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb gewährt worden war und bei denen die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 24. Lebensjahres eingetreten ist, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, sofern sie nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM monatlich haben.

II. Der § 6 der Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst erhält folgenden neuen Absatz 8:

„Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Gewährung des Kinderzuschlages an die Bundesbeamten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, § 39 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBI. I S. 349) in der für den Bund geltenden Fassung findet jedoch keine Anwendung.“

§ 2

Die Allgemeine Dienstordnung (ADO) Nr. 1 zu § 12 ATO und die Allgemeine Dienstordnung (ADO) Nr. 1 zu § 6 TO. B sowie die Anordnung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst vom 13. März 1942 (RBB. S. 147) sind nicht mehr anzuwenden.

§ 3

(1) Soweit im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr für die Arbeiter der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und des Bundeschleppbetriebes in der TO. S und TO.-Schlepp andere tarifliche Bestimmungen für die Gewährung des Kinderzuschlages an Arbeiter als die in § 1 genannten gelten, werden sie entsprechend den Bestimmungen des § 1 in gleicher Weise abgeändert.

(2) Soweit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände die tariflichen Bestimmungen hinsichtlich der Höhe der Kinderzuschläge für vollbeschäftigte Arbeiter von § 1 dieses Tarifvertrages abweichen, werden sie entsprechend den Bestimmungen im § 1 dieses Tarifvertrages abgeändert.

§ 4

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeiter, die nach den Lohntarifen und Sonderbestimmungen für die hessischen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (HLT-Energie und HLT-Nahverkehr) entlohnt werden, es sei denn, daß diese Arbeiter als Sozialzulagen Kinderzuschläge nach der Beamtenregelung erhalten.

Er gilt ferner nicht für Arbeiter derjenigen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, an die neben Kindergeld (Kinderzuschläge) Hausstandsgeld (Frauengeld, Frauenzuschlag) gezahlt wird.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt an die Stelle des Tarifvertrages vom 3. November 1952. Er tritt zu § 1 Absatz 1 c), d) und f) mit Wirkung vom 1. August 1952, im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Vierteljahresschluß, erstmalig zum 31. März 1954 gekündigt werden.

Für die Lohnempfänger, deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 31. August 1953 beendet ist, verbleibt es bei den Bestimmungen des Tarifvertrages vom 3. November 1952.

Bonn, den 6. August 1953.“

B. Bei der Durchführung des Tarifvertrages sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Der Tarifvertrag vom 6. August 1953 tritt an die Stelle des Tarifvertrages vom 3. November 1952 (MBI. NW. S. 1821).

2. Der neue Tarifvertrag enthält gegenüber der alten Regelung im wesentlichen nur folgende Änderung:

a) Der Kinderzuschlag von 35 DM wird nicht erst nach vollendetem 16., sondern bereits nach vollendetem 14. Lebensjahr gezahlt.

b) Die Bestimmung über die Gewährung des Kinderzuschlags im Falle der Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- und Wehrdienstpflicht über das 24. Lebensjahr hinaus ist auf Fälle der Verzögerung der Ausbildung infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen sowie infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit, die ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind, erweitert worden.

Unser gem. RdErl. v. 30. Oktober 1952 d. Finanzministers — B 5022—12003/IV u. d. Innenministers — II D 3/25.43—5927/52 — ist dadurch gegenstandslos geworden.

3. Der Tarifvertrag vom 3. November 1952 hat noch Gültigkeit für die Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis 31. August 1953 beendet worden ist.

4. Nach § 6 Abs. 8 TO. B — neue Fassung — gelten im übrigen die Bestimmungen über den Kinderzuschlag der Bundesbeamten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die z. Z. geltenden Bestimmungen für die Bundesbeamten sind

a) Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der Fassung nach der letzten Änderung und Ergänzung durch das Reichsgesetz vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 189) und durch das Zweite und Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952 (BGBl. I S. 592) und vom 27. März 1953 (BGBl. I S. 81) sowie

b) die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 in der Fassung der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 19. Mai 1940 (RBB. S. 139), des Erl. des Reichsministers der Finanzen vom 8. August 1943 (RBB. S. 167) und der Ersten Verordnung des Bundesministers der Finanzen und des Innern vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 927).

5. Wir bitten, den Kinderzuschlag gemäß der Neuregelung für die am 1. September 1953 im Dienst stehenden Arbeiter mit tunlichster Beschleunigung feststellen zu lassen und etwaige Nachzahlungen mit der auf die Feststellung folgenden Lohnzahlung zu veranlassen.

An die obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1953 S. 1562.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.